

## Garantenstellung von Amtsträgern/Amtstierärzten

### Problemaufriss

Amtsträger<sup>1</sup> stehen täglich im Spannungsfeld zwischen Pflichtenerfüllung und Haftung. Haftung in diesem Sinne ist nicht nur vermögensrechtlicher Art, sondern kann auch disziplinarrechtlicher, ggf. auch strafrechtlicher Natur sein.

In diesem Zusammenhang höre ich oft die Frage von Amtsträgern: "Mache ich mich strafbar, wenn ich Amtshandlungen zum Schutz der mir anvertrauten Rechtsgüter unterlasse, weil die zu knappe Personaldecke ein sofortiges Tätigwerden nicht zulässt?"

### **I. Strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine unterlassene Amtshandlung**

Vornehmste Pflicht eines jeden Amtsträgers ist es, die Gesetze einzuhalten, also sich rechtmäßig zu verhalten. Verletzt er diese Pflicht, trifft ihn neben einer disziplinarrechtlichen, unter Umständen eine strafrechtliche Verantwortung<sup>2</sup>.

Bleibt der zuständige Amtsträger im Rahmen seines Aufgabengebietes untätig und werden durch diese Untätigkeit die vom Amtsträger zu schützenden Rechtsgüter verletzt, kommt eine Strafbarkeit aus einem unechten Unterlassungsdelikt in Betracht.

#### **1. Das Wesen der Unterlassungstat (§ 13 StGB)**

Straftatbestände können nicht nur durch aktives Tun (z. B. Körperverletzung durch Schlag ins Gesicht eines anderen Menschen, Beleidigungen, Herstellung und in Verkehr bringen kontaminierter Lebensmittel, etc.) begangen werden, sondern auch durch Unterlassen der gebotenen Tätigkeit, die den strafrechtlichen Erfolg abwenden würde (Beispiel: dem Jugendamt sind häusliche Missstände mit Verdachtsmomenten einer Kindesmisshandlung bekannt, der zuständige Amtsträger unterlässt es dennoch, zum Wohle der ihm anvertrauten Kinder einzuschreiten oder der zuständige Amtstierarzt unterlässt es, gegen den Betriebsinhaber vorzugehen, der Tiere quält).

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Artikel nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für beide Geschlechter.

<sup>2</sup> § 63 Abs. 1 BBG bestimmt: Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlung die volle persönliche Verantwortung (Wortgleich mit § 36 Abs.1 Beamtenstatusgesetz).

Der Gesetzgeber umschreibt die Strafbarkeit durch Unterlassen in § 13 Abs. 1 StGB:

*„§13 Abs. 1 StGB Begehen durch Unterlassen*

*Wer es unterlässt einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt und wenn das Unterlassen die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.*

*[...].“*

- a) Mit anderen Worten: Unterlassen bedeutet die **Nichtvornahme einer geforder-ten Handlung** (Schönke/Schröder Kommentar zum StGB Rdn. 139 vor § 13 StGB).
- b) Die geforderte Handlung muss dem Handlungspflichtigen **möglich und zumut-bar** sein.  
Möglichkeit bedeutet, dass er objektiv die Möglichkeit zum Handeln haben musste (Schönke/Schröder a.a.O. Rdn. 141 ff vor § 13 StGB m. w. N.). Die geforderte Handlung ist zumutbar, wenn sie billigenwertigen Interessen von erheblichem Umfang nicht beeinträchtigen würde (Schönke/Schröder a.a.O., Rdn. 158 vor § 13 StGB).

## **2. Die Garantenstellung – Wer hat dafür einzustehen, dass der strafrechtliche Erfolg nicht eintritt?**

Nicht jeder Amtsträger ist verpflichtet, gegen sämtliche Rechtsverstöße von denen er Kenntnis erlangt, einzuschreiten.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für das Unterlassen der geforderten Handlung trifft den Amtsträger nur dann, wenn er eine Schutzpflicht gegenüber den bedrohten Rechtsgütern hat (vgl. Schönke/Schröder a.a.O., Rdn. 30 zu § 13 StGB). Diese Schutzpflicht begründet die Garantenstellung und diese begründet die Pflicht zum Handeln.

### ***Beispiele aus der Rechtsprechung zu Unterlassungstaten aufgrund Nichtein-schreitens der zuständigen Amtsträger.***

#### Beispiel 1: unterlassener Schutz durch staatliche Stellen

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nimmt den Staat dafür in die Mit-Verantwortung, wenn ein haftbeurlaubter Straftäter einen Mitbürger tötet. Der Staat hat seine Bürger vor schweren Verbrechen zu schützen. Der Leitsatz dieser Entscheidung lautet wie folgt:

*„Art. 2 Abs. 1 Satz 1 EMRK verpflichtet die Staaten nicht nur dazu, vorsätzliches und rechtswidriges Töten zu unterlassen, sondern auch dazu, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Lebens von Personen zu treffen, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen. Die Verpflichtung der Staaten geht dabei über ihre Hauptpflicht hinaus, das Recht auf Leben durch wirksame strafrechtliche Vorschriften zu schützen, um vor Angriffen gegen eine Person abzuschrecken, Vorschriften, die durch ein Vollzugssystem zur Vorbeugung, Verhinderung und Bestrafung von Verstößen begleitet sein müssen. Unter genau umschriebenen Umständen kann weiter die Verpflichtung bestehen, vorbeugende Maßnahmen zu treffen, um eine Person zu schützen, deren Leben durch Straftaten bedroht ist.“* (veröffentlicht in der NJW 2003, 3259).“

Dieser Entscheidung lag im Kern folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein verurteilter Straftäter tötete während eines genehmigten Hafturlaubs vorsätzlich einen Menschen. Die beteiligten staatlichen Stellen hatten einen wirksamen Schutz ihrer Bürger vor schweren Straftaten unterlassen, denn die Hafturlaubsregelungen wurden zu leichtfertig angewendet, staatliche Stellen erkannten die tatsächliche Gefährlichkeit des Straftäters nicht.

#### Fazit

Amtsträger („Staaten“) haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben im Einzelfall aus gesetzlicher Pflichtzuweisung den Schutz höchster Rechtsgüter zu gewährleisten. Unterlassen sie diesen Schutz, tragen sie für den strafrechtlich eingetretenen Erfolg (d. h. die tatbestandlich erfüllte strafbare Handlung und die Verletzung des Rechtsguts) eine Mitverantwortung.

#### Beispiel 2: Versäumnisse des Ordnungsamtes nebst Verletzung des zu schützenden Rechtsguts

Der Leiter eines Ordnungsamtes hat die Pflicht Maßnahmen anzuordnen, die der Einhaltung der von ihm zu überwachenden Vorschriften dienen. Erkennt er, dass in einem Lokal seines Zuständigkeitsbereichs unerlaubter Prostitution nachgegangen wird und zwar unter Ausbeutung von Prostituierten, so hat er hiergegen einzuschreiten.

Unterlässt er ein Einschreiten gegen den Betreiber der Lokalität, macht er sich wegen Beihilfe durch Unterlassen gem. § 180 a StGB (Ausbeutung von Prostituierten) strafbar (vgl. BGH, Beschluss vom 15.07.1986 - 4 StR 301/86; Laufhütte im LK, 10. Auflage vor § 174 StGB, Rdn. 6; derselbe § 180 a StGB, Rdn. 1).

#### Beispiel 3: Versäumnisse des Jugendamtes

Mitarbeitern in den Jugendämtern obliegt der Schutz der ihrer Betreuung anvertrauten Kinder, so das OLG Oldenburg (NStZ 97, 238). Im Orientierungssatz heißt es:

*„Die Sozialarbeiter haben eine Garantenstellung dem Schutz des Lebens der von ihnen mitbetreuten Kinder.“*

Das heißt, kommen Kinder in einer Problemfamilie, die vom Jugendamt betreut wird, zu Schaden, kann eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Sozialarbeiter bestehen.

#### Beispiel 4: (noch einmal) Versäumnisse des Jugendamtes

In dieselbe Richtung geht die Entscheidung des OLG Stuttgart, NJW 98, 3131. Auch hierin wird von einer Garantenstellung der Mitarbeiter von kommunalen Jugendämtern ausgegangen:

*Die Mitarbeiter von kommunalen Jugendämtern und Sozialdiensten sowie die von ihnen beauftragten Mitarbeiter von Trägern der freien Jugendhilfe haben als Beschützergaranten Kraft Pflichtenübernahme strafrechtlich dafür einzustehen, dass von ihnen mitbetreute Kinder nicht durch vorhersehbare vorsätzliche Misshandlungen durch die Mutter verletzt werden oder zu Tode kommen.*

### **3. Weitere Beispiele aus der Rechtsprechung**

Die Rechtsprechung hat darüber hinaus in einer Mehrzahl von Fällen die strafrechtliche Verantwortung von Amtsträgern für unterlassenen Amtshandlungen anerkannt.

- Polizeibeamte haben eine Garantenstellung hinsichtlich des Schutzes von Leib und Leben der Bürger in unserem Lande (vgl. BGHSt 38, 325; BGHSt 38, 388),
- Beamte der Ordnungsbehörden (BGH, NJW 1987, 199) und
- Bedienstete im Maßregelvollzug (BGH, NJW 1983, 462)
- Für Betreffende die eine gesetzlich vorgesehene Funktion als Beauftragte staatlicher Stellen übernehmen (vgl. OLG Frankfurt, NJW 1987, 2753, 2757)
- Beauftragte für Immissionsschutz und im Strahlenschutz (vgl. BGHSt, Urteil vom 17.07.2009, AZ: 5 StA 394/08, zit. n. Juris, Rdn. 24).

#### Zwischenergebnis

Amtsträger können nach der geltenden Rechtslage eine Garantenstellung haben, aus der sich eine Handlungspflicht ergibt. Die Handlungspflicht verlangt den Amtsträgern ab, im Rahmen ihres Aufgabengebietes zum Schutz der ihnen anvertrauten Rechtsgüter mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln einzuschreiten. Aus der besonderen Funktion des Amtsträgers wird auf eine Garantenstellung desselben geschlossen.

### **4. Abstrakte Beispiele ohne konkrete Bezugnahme auf tatsächlich entschiedene Fälle**

Abstrakt (losgelöst von konkreten Fällen, wie sie von der Rechtsprechung entschieden worden sind) lassen sich folgende Beispiele hinzufügen:

#### Beispiel 5

Der Mitarbeiter einer Bauaufsichtsbehörde erkennt die mangelnde Statik des von ihm genehmigten Bauvorhabens ohne hiergegen einzuschreiten. Das halbfertige Haus stürzt in sich zusammen und verletzt Bauarbeiter und Passanten.

Beispiel 6

Kommunalbedienstete der zuständigen Behörde wissen um die Gewässergefährdung durch einen bestimmten Betrieb, ohne etwas hiergegen zu unternehmen. Kommunalbedienstete in der Gewässerüberwachung haben sicherzustellen, dass keine Verunreinigung der zu schützenden Gewässer eintritt und hierfür die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Beispiel 7.

Einem Lebensmittelkontrolleur ist bekannt, dass kontaminierte Lebensmittel aus einem bestimmten Betrieb stammen, ohne hiergegen einzuschreiten; weitere solcher verunreinigten Lebensmittel finden ihren Weg zu den Verbrauchern.

Beispiel 8

Ein Amtstierarzt kennt die tierquälerische Tierhaltung eines bestimmten Halterbetriebes und schreitet hiergegen nicht ein. Der Tierschutz wird hierdurch weiterhin beeinträchtigt.

Diese Beispiele lassen sich beliebig fortsetzen. Die hier aufgezählten abstrakten Beispiele führen zu einer strafrechtlichen Verantwortung. Anknüpfungspunkt ist der Vorwurf, die notwendige Amtshandlung unterlassen zu haben und damit den strafrechtlichen Erfolg nicht verhindert zu haben.

*Im Weiteren dieser Ausführungen wird exemplarisch auf eine bestimmte Gruppe von Amtsträgern – den Amtstierärzten – eingegangen. Es soll darum gehen, unter welchen Umständen sich Amtstierärzte durch Unterlassen strafbar machen können und was diesen Betroffenen zu raten ist, um das Risiko einer strafrechtlichen Verurteilung zu vermeiden. Die hier getroffenen Ausführungen treffen spiegelbildlich auf jeden Amtsträger mit Schutzaufgaben für bestimmte Rechtsgüter zu.*

## **II. Die strafrechtliche Verantwortung aus Garantenstellung am Beispiel des Amtstierarztes<sup>3</sup>**

Die eben geschilderte strafrechtliche Verantwortung von Amtsträgern, die Straftaten gegen Schutzgüter in ihrem Zuständigkeitsbereich feststellen, ohne hiergegen einzuschreiten, gilt auch für die Amtstierärzte.

---

<sup>3</sup> In der Vergangenheit haben sich mehrere Verfasser mit der Garantenstellung des Amtstierarztes gefasst. Zu nennen wären beispielhaft etwa Iburg, Natur und Recht 2001, Seite 77-79; Kemper – Rechtsgutachten über die Garantenstellung der Amtstierärzte und Amtstierarzt im Tierschutz – Rechtsgutachten im Auftrag des hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz Berlin, September 2006; derselbe in Verwaltungsrundschau 2011, 125 ff. Die besondere Bedeutung des § 16 a Tierschutzgesetz für die Garantenstellung der Amtstierärzte; derselbe in Natur und Recht 2007, Seiten 790-796 Die Garantenstellung der Amtstierärzte und Amtstierarzt im Tierschutz.

Die Amtstierärzte haben eine Vielzahl ihnen gesetzlich zugewiesener Aufgaben. Hierzu zählen die Überwachung des Tierschutzes, die Verhinderung von Tierseuchen bzw. die Unterbindung der Ausbreitung von Tierseuchen, die Einhaltung des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit Tierhaltung und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen ihnen gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen zur Verfügung. Die Ermächtigungsgrundlagen beinhalten die Pflicht den Handlungsauftrag zu erfüllen und das anvertraute Rechtsgut mit den zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln zu schützen. Auch sie sind Beschützergaranten.

Verstoßen sie gegen diese Handlungspflicht aus ihrer Garantenstellung, droht ihnen Strafverfolgung aus den Strafvorschriften (vgl. § 13 StGB).

Dass § 17 TierschG durch Unterlassen (§ 13 StGB) begangen werden kann, sagt ein Blick in die hierzu ergangene Rechtsprechung OLG S-H vom 7.11.1983 – 1 Ss 461/83. Der Tenor dieser Entscheidung lautet:

**„Tierquälerei durch Unterlassen**

**Orientierungssatz**

*1. Eine Tierquälerei kann auch dadurch begangen werden, daß der Tierhalter es unterläßt, im Krankheitsfall dem Tier eine sachgemäße Behandlung zukommen zu lassen.“*

**Beispielfälle**

- Ein Amtstierarzt gibt den Rindertransport von einheimischen Rindern nach Portugal frei, ohne den erhaltenen Hinweisen nachzugehen, dass mehrere Tiere transportunfähig sind. Der Transport wird freigegeben, die geschwächten Tiere verenden qualvoll während des Transports, weil sie für den Transport zu schwach waren.
- Der zuständige Amtstierarzt erfährt, dass die in seinem Bereich tätige eierproduzierende Farm hochgradig salmonellenvergiftet ist, ohne dass er eine Maßnahme zum Verbraucherschutz trifft.
- In einer Großstadt geht beim zuständigen Amtstierarzt die schriftliche anonyme Anzeige eines „besorgten“ Nachbarn ein, der den Verdacht einer Tierquälerei äußert, ohne dass der zuständige Amtstierarzt sich zu einer Handlung veranlasst sieht.

**1. Amtstierarzt als Beruf mit hoher Strafbarkeitsrate?**

Trifft die Befürchtung vieler Amtstierärzte also zu, bei der täglichen Arbeit „mit einem Bein im Gefängnis zu stehen“? Die in Bezug genommenen Ausführungen von Iburg und Kemper legen diesen Schluss nahe.

**a) Entschließungs- und Auswahlermessen – Ermessensarten bei der Amtsausübung**

Der Amtstierarzt hat – wie jeder andere Amtsträger – im Rahmen seiner örtlichen und sachlichen Zuständigkeit zu prüfen, ob er einzuschreiten hat und welche Maßnahmen er bei festgestellten Verstößen ergreift.

### **b) Kein Entschließungsermessen beim Vorliegen von Straftaten**

Beim Entschließungsermessen geht es um die Frage, ob eine Maßnahme vorgenommen werden muss oder nicht. Liegen bereits Straftaten gegen das zu schützende Rechtsgut vor, fehlt dem zuständigen Amtstierarzt das so genannte Entschließungsermessen. Er hat einzuschreiten!

Die Frage des „Ob“ des Einschreitens ist also eindeutig entschieden; zu trennen hiervon ist die Frage des „Wie“.

### **c) Die Qual der Wahl – das Auswahlermessen – die Frage des „Wie“**

Stehen mehrere geeignete Möglichkeiten und Handlungsoptionen zur Verfügung und kann und darf der Amtstierarzt unter mehreren Handlungsmöglichkeiten wählen; welche Maßnahme hat er zu treffen?

Der Amtstierarzt hat ein Auswahlermessen, wenn es um die Frage geht, welche Maßnahme er treffen will (die Frage des „Wie“).

Von mehreren Handlungsmöglichkeiten hat er die geeignetste, zweckmäßigste, die das Schutzgut am besten schützende und den Betroffenen am geringsten beeinträchtigende Maßnahme anzuordnen und umzusetzen.

## **2. Handlungspflichten von Amtsträgern nur im Rahmen des Zumutbaren**

### Beispiel 1

In einer Behörde, die mit drei Mitarbeitern (Amtstierärzten) besetzt ist, gehen an einem Tag 30 Anrufe ein, die 30 verschiedene Straftatbestände, zum Beispiel Tierquälerei zum Gegenstand haben.

Der Amtstierarzt wird hier mindestens die folgenden Überlegungen anstellen:

- Welcher Hinweis ist glaubhaft, d. h. hinter welchem Hinweis steht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der geschilderte Sachverhalt zutrifft und der Tierschutz tatsächlich konkret verletzt wird?
- Er wird zu entscheiden haben, wie er mit den empfangenen Hinweisen umgeht was Priorität hat und was aufgrund der begrenzten Mitarbeiterzahl in welchem Umfang abgearbeitet werden kann.  
Wegen der behaupteten Straftat muss eingeschritten werden, weil das Entschließungsermessen fehlt (s. o.).
- Vielfältig sind jedoch die Überlegungen, welche Maßnahme, wann und wie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel durchzuführen ist.
- Wie kann er dem Handlungsauftrag optimal nachkommen mit nur zwei weiteren Mitarbeitern?
- Braucht er Amtshilfe aus anderen Bereichen/Gemeinden etc.?  
Er wird prüfen, welchem Hinweis er als erstes nachgeht mit der Folge, dass andere Hinweise notwendigerweise in der Bearbeitung zurückgestellt werden müssen.

Bedeutet jede Verzögerung in der Umsetzung von geforderten Amtshandlungen sofort die Gefahr, ins Visier der Staatsanwaltschaft zu geraten?

**Ich meine, nein!**



Denn:

Der Pflichtenvollzug (Handlungsauftrag) des Amtstierarztes steht stets unter der Maßgabe der personellen und sachlichen Möglichkeiten und des persönlich Zumutbaren.

Trifft der Amtstierarzt an dieser Stelle eine vertretbare Entscheidung unter Abwägung der möglichen Handlungsoptionen und des tatsächlich Leistbaren und muss er deshalb andere Maßnahmen zurückstellen (etwa wegen Personalmangels o. ä.), weil er und seine Mitarbeiter nicht jederzeit und überall sein können (aus objektiv tatsächlichen Gründen).

Er hat damit das ihm Mögliche und Zumutbare getan. Ein Amtstierarzt kann nur das leisten, wozu er objektiv tatsächlich in der Lage ist. Etwas Unmögliches (oder Unzumutbares) kann von ihm nicht verlangt werden (vgl. S/S a.a.O. Rdn. 141 vor § 13 StGB).

Beispiel 2

Ein Amtstierarzt, der zu einem Einsatz gerufen wird, bei dem er weiß, dass der Tierhalter als außerordentlich aggressiv, gewaltbereit und bewaffnet bekannt ist, wird zu den oben beschriebenen Überlegungen anstellen.

Er wird zusätzlich das Einschreiten gegen diesen Tierhalter davon abhängig machen, inwieweit ihm – dem Amtstierarzt – Amtshilfe von der zuständigen Polizeidienststelle geleistet werden kann. Teilt das örtliche Polizeirevier mit, dass für derartige Fälle der Amtshilfe erst in geraumer Zeit eine Polizeistreife abgestellt werden kann, so ist ein Zurückstellen der notwendigen Handlung gegen den o. g. Tierhalter bis zum Zeitpunkt der zugesagten Amtshilfe zulässig.

Rechtsprechung und Lehre lesen in die Norm des Unterlassungsdelikts als ungeschriebenes Tatbestandskorrektiv **die Möglichkeit und Zumutbarkeit** des geforderten Handelns hinein. Ist dem Handlungsverpflichteten die Handlung aus tatsächlichen Gründen – etwa aus Gründen der erheblichen Eigengefährdung – unzumutbar, so kann ihm das Unterlassen (Zurückstellen des Einschreitens und damit Aufrechterhaltung der Tierquälerei) strafrechtlich nicht vorgeworfen werden.

Ergebnis zur Strafbarkeit in den Beispielen 1 und 2

Nicht jede Garantienstellung führt bei Verletzung des zu schützenden Rechtsguts zwingend zu einer strafrechtlichen Vorwerfbarkeit. Strafrechtliche Vorwerfbarkeit setzt neben der Garantienstellung auch die tatsächliche Möglichkeit sowie die Zumutbarkeit der erforderlichen Handlung voraus. Fehlt eines dieser Elemente, fällt der tatbestandliche Vorwurf einer Straftat durch Unterlassen in sich zusammen.

Hat der Amtstierarzt i. o. genannten Beispiel 1 gewissenhaft eine Maßnahme getroffen, so hat er für die notwendigerweise zurückgestellten Arbeitsaufträge strafrechtlich keine Konsequenzen zu fürchten.

Handlungspflichten von Amtsträgern, vorliegend insbesondere von Amtstierärzten, stehen unter dem Vorbehalt des Zumutbaren. Eine Gefahr für das eigene Leben braucht der Amtstierarzt nicht einzugehen. Deshalb durfte er im Beispielfall 2 auf die Amtshilfe der Polizei warten.

### **III. Was ist dem zuständigen Amtstierarzt generell zu raten, wenn er in die eben geschilderte Situation gerät?**

Die eben geschilderte Straffreiheit in den geschilderten Beispielen 1 und 2 setzt voraus, dass der Amtstierarzt das ihm Mögliche und Zumutbare tatsächlich ausgeschöpft hat. Stellt er fest, dass die Personaldecke dauerhaft den Erfordernissen der Aufgabenstellung nicht gerecht wird, hat er im Rahmen seiner beamtenrechtlichen Beratungspflicht seinem Vorgesetzten und seiner Anstellungskörperschaft gegenüber diesen Zustand (ggf. auch wiederholt) mitzuteilen, dass es an Personal oder an sachlichen Mitteln fehlt. Gleichzeitig hat er darauf hinzuwirken, den Missstand gegebenenfalls abstellen zu lassen.

Die Monierung der festgestellten Mängel sollte der Amtstierarzt dokumentieren.

Bleiben die Antworten des unmittelbaren Vorgesetzten unbefriedigend, wird der Amtstierarzt die Pflicht haben, den nächsthöheren Vorgesetzten anzusprechen.

Auch dies sollte dokumentiert werden. Eine schriftliche Antwort sollte ebenfalls verlangt werden.

Wenn die vorgesetzte Stelle unter Hinweis auf fehlende Planstellen den Personalmangel kennt ohne ihm wirksam zu begegnen und damit duldet, dann hat der Amtstierarzt im Rahmen der ihm zumutbaren und der bestehenden Möglichkeiten alles getan. Dies kann dazu führen, dass Tierschutzverstöße nach Dringlichkeit und Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörde der Reihe nach abgearbeitet werden. Im Einzelfall kann es dazu kommen, dass Tierschutzverstöße, obgleich bekannt, nicht sofort verfolgt und abgestellt werden können, ohne dass dem Amtstierarzt strafrechtliche Verfolgung drohen wird.

### **IV. Ergebnis**

Eine Strafbarkeit der nicht sofort tätig werdenden Amtstierärzte scheidet bei der hier geschilderten Sachverhaltsvariante schon auf der Tatbestandsebene mangels individueller Möglichkeit und Zumutbarkeit (ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal) aus. Zwar entbindet das zuvor Gesagte den zuständigen Amtsträger – hier in Gestalt des Amtstierarztes – nicht, bei der vorgesetzten Dienststelle immer wieder darauf hinzuwirken, Personal und Sachmittel in ausreichender Zahl und notwendiger Qualität zu rekrutieren, um so zur sachgerechten Aufgabenerfüllung und zum Schutz der bedrohten Rechtsgüter handlungsfähig zu sein bzw. zu werden.

Dem strafrechtlichen Vorwurf nimmt es allerdings die Spitze, wenn der Amtstierarzt im oben beschriebenen Sinne vorgeht.<sup>4</sup>

## **V. Gewerkschaftlicher Rechtsschutz über den dbb<sup>5</sup>**

Der dbb bietet mit seinen fünf Dienstleistungszentren (Standorte: Hamburg, Berlin, Nürnberg, Mannheim und Bonn) berufsbezogenen Rechtsschutz für die Einzelmitglieder seiner Mitgliedsgewerkschaften an.

Konkret beutet dies, dass in den oben geschilderten Sachverhalten sowohl Strafrechtsschutz als auch Disziplinarrechtsschutz über die dbb Dienstleistungszentren durchgeführt werden könnte. Dasselbe gilt für Angriffe auf Amtsträger von außen (z. B. unwahre Tatsachenbehauptungen im Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen, Beleidigungen in Bezug auf die Amtsträgerschaft oder mit Bezug auf die vorgenommene Amtshandlung sowie bei Diffamierungen über das Internet).

In den letztgenannten Fällen handelt es sich in der Regel um zivilrechtliche Streitigkeiten, die begleitet werden können durch den gewerkschaftlichen Rechtsschutz, der vollkommen kostenfrei für das Einzelmitglied über den dbb durchgeführt werden würde.

Einzige Voraussetzung ist, dass das Mitglied (der betroffene Amtstierarzt) einem Verband angehört, der seinerseits im dbb organisiert ist.

<http://www.dbb.de/mitgliedschaft-service/rechtsschutz.html>

Krause

---

<sup>4</sup> Dieser Artikel hat nicht den Zweck, den Tierschutz zu verkürzen. Der Verfasser bekennt sich uneingeschränkt zur Geltung des Art.20 a GG. Gerade deshalb plädiert er dafür, Amtstierärzte in ausreichender Anzahl zu beschäftigen und sie mit den notwendigen sachlichen Mittel auszustatten!

<sup>5</sup> Der Autor ist Jurist und leitet die dbb Dienstleistungszentren.